KREIS GÜTERSLOH · ABTEILUNG UMWELT

Novellierung der Landschaftsschutz-gebietsverordnung

Sachstand und Beschlussvorschlag

Beschlussvorlage DS 6715

Ausschuss für Klima und Umwelt 10.09.2026 · Kreisausschuss 21.09.2026

ÜBERBLICK

Worum geht es – und was heute zu beschließen ist

Verordnung von 1975 – überarbeitungsbedürftig

Kein dezidierter Schutzzweck, veraltete Bestimmungen; keine Grundlage mehr für rechtssichere Entscheidungen.

Neuaufstellung statt weiterer Landschaftspläne

In Zusammenarbeit mit der hNB; die Biotoptypenkartierung als Grundlage ist abgeschlossen.

Förderung bis 70 % – Mehrbedarf über Änderungsantrag

156.000 € sind eingestellt; 74.000 € kommen für 2028–2029 hinzu.

Heute zu beraten

- Auftrag an die UNB und ein Planungsbüro
- Mindestens zwei Workshops mit dem AKU
- Sperrvermerk (68.000 €) aufheben und 74.000 € für 2028–2029 einstellen

AUSGANGSLAGE

Landschaftsschutz im Kreis Gütersloh

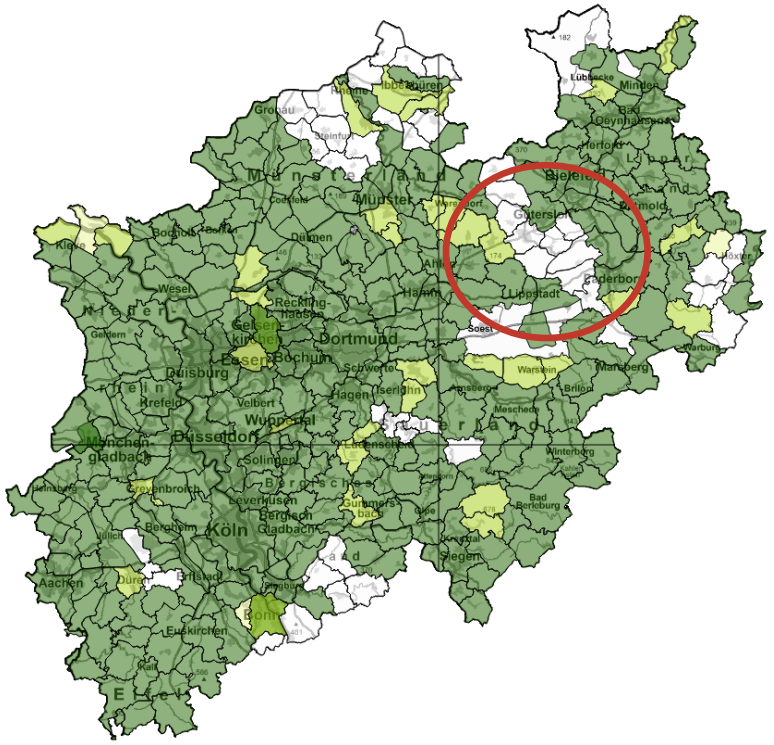
- Vier rechtskräftige Landschaftspläne decken rund 43 % der Kreisfläche ab
- Das übrige Kreisgebiet ist über die LSG-VO gesichert
- Diese Verordnung trat 1975 in Kraft – seit über 50 Jahren unverändert

≈ 43 %

über Landschaftspläne gesichert

1975

LSG-VO im übrigen Gebiet



Kreis Gütersloh (rot markiert) im Kontext der landesweiten Landschaftsplanung

HANDLUNGSBEDARF

Überarbeitungsbedarf der Verordnung von 1975

- Keine dezidierte Beschreibung des Schutzzwecks
- Bestimmungen nicht an die Entwicklung der letzten 50 Jahre angepasst (z. B. Windenergieanlagen)
- Keine Unberührtheitsklauseln für unproblematische Vorhaben
- In der Gesamtschau keine Grundlage mehr für rechtssichere Entscheidungen im Landschaftsschutz

RECHTLICHER RAHMEN

Warum zuerst die LSG-VO – und was sie regelt

Warum zuerst die LSG-VO?

- § 79 LNatSchG NRW: Die Alt-Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten eines Landschaftsplans fort
- § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW: Die Kreise haben Landschaftspläne aufzustellen
- Sieben weitere Landschaftspläne würden viele Jahre dauern

→ *zunächst die LSG-VO erneuern, um rechtssicher entscheiden zu können*

Was die LSG-VO regelt

Schutzgründe nach § 26 BNatSchG:

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- besondere Bedeutung für die Erholung

- Betrifft nur den Außenbereich; Ausweisung durch die höhere NB
- Die UNB ergreift die Initiative – näher an den örtlichen Gegebenheiten und mit sachdienlicherem Einfluss auf die Ausgestaltung

VORGEHEN

Wie die neue Verordnung erarbeitet wird

Federführung der unteren Naturschutzbehörde	in Abstimmung mit der höheren NB, die die Verordnung ausweist
Beauftragung eines Landschaftsplanungsbüros	mit der fachlichen Erarbeitung der Verordnung
Biotoptypenkartierung als Grundlage	2025 erarbeitet und abgeschlossen; Ergebnisvorstellung am 05.05.2026
Einbindung von Politik und Funktionsträgern	für einen breiten gesellschaftlichen Konsens

BETEILIGUNG

Zwei Workshops mit dem Ausschuss

Politische Vertreter und wesentliche Funktionsträger begleiten die Erarbeitung – zusätzlich zur gesetzlichen förmlichen Beteiligung durch die höhere NB.

1

Workshop 1

vor der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit

Frühzeitige Einbindung in Kulisse und Inhalte, bevor der Entwurf offengelegt wird.

2

Workshop 2

nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Gemeinsame Bewertung der Rückmeldungen vor der Überarbeitung des Entwurfs.

FINANZIERUNG

Finanzierung im Überblick

156.000 €

eingestellt (2026–2028)
davon 109.200 € Förderung

+ 74.000 €

Mehrbedarf (2028–2029)
51.800 € Förderung · 22.200 € Eigenanteil

230.000 €

Gesamtvolumen
bei 70 % Landesförderung

Sperrvermerk aufheben

68.000 € (DS 6551)

Änderungsantrag zum Förderbescheid

erwartete Zusatzförderung 51.800 €

Ohne Förderung: Zurückstellung

Ausschreibung erst nach Förderzusage bzw. vorzeitigem Maßnahmenbeginn

Zahlen gemäß Beschlussvorlage DS 6715. Der zusätzliche Ansatz ist in den Haushaltsjahren 2028 und 2029 vorgesehen.

ZEITPLAN

Vom Auftrag zur Rechtskraft

1 — Auftrag

Beschluss, Förderung, Ausschreibung und Vergabe

2 — Entwurf

Erarbeitung durch das Büro · Workshop 1 mit dem AKU

3 — Beteiligung

Öffentlichkeit und Behörden (hNB), Frühjahr 2028

4 — Auswertung

Wertung der Stellungnahmen · Workshop 2 · Überarbeitung

5 — Rechtskraft

der neuen LSG-VO, Sommer 2029

Der Förderzeitraum deckt die Entwurfsphase; die förmlichen Verfahrensschritte führt die höhere Naturschutzbehörde durch.

BESCHLUSSVORLAGE DS 6715

Beschlussvorschlag

1. Die untere Naturschutzbehörde erstellt in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde die Landschaftsschutzgebietsverordnung. Ein Landschaftsplanungsbüro wird mit der Erarbeitung beauftragt.

2. Im Verfahren werden mindestens zwei Workshops mit Mitgliedern des Ausschusses für Klima und Umwelt durchgeführt – vor der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie nach der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.

3. **Der Sperrvermerk für den eingeplanten Haushaltsansatz in Höhe von 68.000 € wird aufgehoben. Zusätzlich werden ergänzende Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 74.000 €, bei einem Eigenanteil von 22.200 €, für die Haushaltsjahre 2028 bis 2029 eingestellt.**